

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 9.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Bescheid.

Auff beschuldigten Ungehorsam Hansen Me-
bissen Klägern an einem / wider aussenbleibenden
Hansen Kemlern Beklagten anders Theils/
Geben Richter vnd Benfisiere der Stadtgerich-
ten zu Leipzig diesen Bescheid: das nunmehr das
Klägern zuerkante Jurament pro praestito bile-
lich zu halten.

Cas. 9.

Const. Elect. 13. p. 1.

Melchior Henrich klagt wider den Rath zu
N. im Hoffgerichte wegen eines Contracts auff
100. Centner Kupffers / die ihm der Rath zu
liefern zugesaget / vnd darauff 3000. Thaler Geld
empfangen / Auffn fall do der Rath die Klage ver-
neinen würde / scheidt er die ganze Klage dem
Rath in ihr Gewissen / wissenschafte vnd wol be-
wust / das sie es mit einem Eörperlichen Eyde zu
eröffnen schuldig / jedoch auff vorgehenden schul-
dig. Hierauff offerirt sich des Raths Syndicus,
lest Melchior Henrichen zu ablegung des Eydes
vor Befährde cicira, vnd wil den Haupteyd
nomine Senatus ablegen / fundirt sich in eo quod
dicit König in process. Civ. cap. 20. n. 13. Meyer ex-
cigirt vnd sagt / das kein Syndicus wegen einer
Gemeine

Gemeinde schweren könne propter Const. Elect. 13.
p. 1. *ibid.* Moller n. 2. vers. Elector tamen.

Bescheid.

Auff vorbringen Syndicen des Raths zu N.
an einen/Melchior Henrichen am andern theil/
erkennen wir / daß Syadici suchen zu recht nicht
bestendig.

Cas. 10.

Const. Elect. 14 p. 1.

Michael Melber klagt contra Martin Trebs
fen wegen 500. Gülden geliehen Geldes / und
schreibt ihm die Sach ins Gewissen/Martin Trebs
contestirt litem negativè und referirt ihm das
juramentum, Als dieses geschicht / erbeut sich
Michael Melber sein Gewissen mit Beweis zu
vertreten/fundirt sich auff die Churf. Sächs.
Constitution & *ibid.* Moller 14 p. 1. Welches Mar-
tin Trebs nicht zugeben wil.

Bescheid.

Auff Klage/Answer und ferner Vorbringen
Michael Melbers Klägers an einem / Martin
Trebsen Beklagten anders Theils/ Geben Rich-
ter und Benstikere der Stadtgerichte diesen Be-
scheid / weil Beklagter auff die Klage geantwor-
tet / und derselben nicht gestendig gewesen / und
Kl.